

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1.0 Vertragsgrundlagen

1.1 Grundlage der Bestellung sind die nachfolgenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber (AG) ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt der AG die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, er hätte entgegenstehende Bedingungen des AN angenommen.

1.2 Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Ebenso bedürfen mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages der Schriftform.

1.3 Der AN hat die Bestellung fachlich zu prüfen und den AG insbesondere auf alle Irrtümer und Unstimmigkeiten schriftlich hinzuweisen.

1.4 Der AG kann Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluß verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist.

1.5 Als Vertragsgrundlage gelten nacheinander:

- das Bestellschreiben und das ggf. beigefügte Auftrags-Leistungsverzeichnis,
- ggf. vom AG und AN unterzeichnete Protokolle von Vergabeverhandlungen,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Sollten sich einzelne Punkte innerhalb einer der vorstehenden, im gleichen Rang stehenden Bestimmungen widersprechen, so gilt jeweils diejenige Fassung, welche dem AG die weitergehenden Rechte bzw. die bessere Ausführung zusichert.

1.6 Vertragliche Rechte und Pflichten dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung des AG übertragen werden. Lieferungen und Leistungen dürfen durch Subunternehmer und Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum AN stehen, nur erbracht werden, wenn dies den AG schriftlich angezeigt worden ist und dieser zugestimmt hat.

2.0 Geheimhaltung/Datenschutz

2.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2.2 Der AN hat den Vertragsabschluß vertraulich zu behandeln. Es ist ihm nur mit schriftlicher Erlaubnis des AG gestattet, im Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG hinzuweisen. Dies gilt auch für im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte des AG..

2.3 Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten, insbesondere das Datenschutzgeheimnis gemäß § 5 BDSG sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG zu ergreifen.

2.4 Der AG wird personenbezogene Daten des AN nur entsprechend den Bestimmungen des BDSG speichern und verarbeiten.

3.0 Ort und Zeit der Lieferung/ Leistung

3.1 Lieferungen und Leistungen sind frei zu erbringen (Erfüllungsort). Der AN trägt sämtliche Kosten und das Risiko für Be- und Entladung sowie für den Transport, insbesondere Verpackung, Transportversicherung und ggf. Zoll.

3.2 Liefer- und Leistungstermine (Datum und Uhrzeit) sind mit dem AG abzustimmen.

3.3 Maßgebend für die Einhaltung vereinbarter Liefer- oder Leistungstermine ist - je nach Vertrag - der Eingang der mangelfreien Ware bei der vom AG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder der Zeitpunkt der Abnahme. Zu diesen Zeitpunkten geht die Gefahr der Lieferung oder Leistung auf den AG über.

3.4 Ist für den AN erkennbar, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Das Ausbleiben von vom AG zu liefernden notwendigen Unterlagen stellt nur dann einen vom AN nicht zu vertretenden Grund dar, wenn der AN die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der AN ist verpflichtet, Verzögerungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren.

3.5 Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatz oder sonstige Ansprüche.

3.6 Liefert der AN früher als vereinbart, behält sich der AG vor, die Ware auf Kosten des AN zurückzusenden. Verzichtet der AG im Einvernehmen mit dem AN auf eine Rücksendung, lagert die Ware bis zum Liefertermin beim AG auf Kosten und Gefahr des AN. Die Zahlung wird erst am vereinbarten Fälligkeitstage geleistet.

3.7 Der AG übernimmt nur bestellte Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor getroffenen Absprachen zulässig.

3.8 Der AG behält sich vor, den Stand und die auftragsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die zur Verwendung kommenden Materialien zu überwachen und zu prüfen. Der AN hat dem Beauftragten des AG alle erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die vom AG vorgenommenen Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

3.9 Der AN erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Weisungsrecht gegenüber dem mit der Ausführung der Leistungen betrauten Personal. Leistungen, die auf Betriebsgrundstücken des AG auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern. Den Weisungen der befugten Vertreter des AG ist insoweit Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anordnungen des AG aus sicherheitsspezifischen Gründen. Im Übrigen können Weisungsrechte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung auf den AG übertragen werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass für die Entgegennahme von Anweisungen und für die Abgabe von Erklärungen eine bevollmächtigte Person jederzeit erreichbar ist.

4.0 Vertragsstrafe

Für die Einhaltung des Termins der Lieferung und Montage ist eine Konventionalstrafe bis zu höchstens 5 % vereinbart, dergestalt, dass bei jeder Überschreitung von dem Gesamtbestellwert je angefangenem Kalendertag 1,0 %. Konventionalstrafe an uns zu zahlen ist, es sei denn, weder Sie noch Ihre Zulieferanten haben die Terminüberschreitung zu vertreten. In einem solchen Fall verschiebt sich der durch Konventionalstrafe gesicherte Termin um einen der nicht zu vertretenden Terminverzögerung entsprechenden Zeitraum. Derartige Umstände, die nach Ihrer Auffassung eine Hinausschiebung des durch die Konventionalstrafe gesicherten Termins bedingen, haben Sie schriftlich zur Genehmigung aufzugeben. Anderenfalls können Sie sich später nicht auf derartige Umstände berufen. Bis zur vollständigen und endgültigen Zahlung bedarf es eines Vorbehaltes bei Abnahme oder Annahme der verspäteten Leistung für die Geltendmachung der Strafe nicht.

5.0 Preise, Rechnungserteilung und Zahlung

5.1 Mit Vertragsabschluß bestätigt der AN, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet zu haben. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten bis zur vollständigen Vertragserfüllung. Pauschalpreise schließen alle vertragsgegenständlichen Leistungen ein.

5.2 Für notwendige Nachträge sind Einheitspreise zu den Bedingungen des Hauptauftrages schriftlich zu vereinbaren. Für diese Nachtragspreise ist die Kalkulation einzureichen und die sachgemäße Übereinstimmung mit den Grundlagen der Preisermittlung nachzuweisen.

5.3 Stundenlohnarbeiten werden, soweit der AG sie angefordert hat, nur nach bestätigten Stundenzetteln zu den vom AG anerkannten Verrechnungssätzen vergütet.

5.4 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer einzureichen; die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen müssen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift geschickt werden, spezifiziert sein und eine Überprüfung anhand der im Vertrag genannten Preise ermöglichen. Die Rechnungen müssen außerdem den jeweils gültigen steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere denen des § 14 Umsatzsteuergesetz, genügen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim AG eingegangen.

5.5 Sofern im Bestellschreiben nichts anderes vereinbart, werden Zahlungen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs, jedoch nicht vor dem Eingang der mangelfreien Ware, der Abnahme der Leistung sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten Lieferung einer Dokumentation mit deren Übergabe.

6.0 Inhalt der Leistungspflicht, Rechte bei Mängeln

6.1 Der AN erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik, der insbesondere in den technischen Regelwerken DIN EN oder DIN VDE niedergelegt ist, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie im übrigen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, hat der AN hierzu die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Die Verpflichtung des AN zur mangelfreien Leistung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Der AN verpflichtet sich, auf seine Kosten alle bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auftretenden Mängel unverzüglich zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung). Der AG ist berechtigt, zurückgewiesene Anlagenteile bis zu einer Ersatzlieferung kostenlos weiter zu benutzen. Der AG kann ferner die sonstigen gesetzlichen Rechte, insbesondere Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und/oder Schadensersatz, geltend machen.

6.3 Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt 2 Jahre. Für Arbeiten an baulichen Anlagen, Erd- oder Oberflächenarbeiten sowie für Energieleitungen aller Art beträgt sie 5 Jahre. Sie beginnt mit der Übergabe des Auftragsgegenstandes an den AG oder dessen Bevollmächtigten. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Frist mit dem Abnahmetag, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögern sich Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, beginnt die Frist spätestens 6 Monate nach der Bereitstellung zur Lieferung oder Abnahme.

6.4 Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Dauer der Betriebsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Frist mit Abschluss des Einbaus neu zu laufen.

7.0 Haftung

7.1 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Pflichtverletzungen sowie für gelegentlich der Ausführung des Auftrages dem AG zugefügte Sach-, Personenschäden und Vermögensschäden.

7.2 Von Schadensersatzansprüchen, die Dritte gegen den AG für Schäden geltend machen, die diesen in oder gelegentlich der Vertragserfüllung vom AN zugefügt worden sind, hat der AN den AG freizustellen.

7.3 Zur Abdeckung der Haftungsrisiken nach diesem Vertrag hat der AN eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen für Personenschäden in Höhe von 1 Mio. E, für Sachschäden in Höhe von 0,5 Mio. E und für Vermögensschäden in Höhe von 0,25 Mio. E, jeweils je Schadenseignis abzuschließen und auf Verlangen des AG nachzuweisen.

7.4 Es obliegt dem AN, sein Eigentum am Liefer-/ Leistungsort bis zum Gefahrübergang durch Versicherungen gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden selbst zu schützen.

8.0 Unterlagen

8.1 Der AN hat dem AG sämtliche für den bestimmungsgemäßen Gebrauch seiner Lieferungen und Leistungen erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Betriebshandbücher, betriebstechnische Dokumentation, Berechnungen etc., - auf Verlangen auch in mikroverfilmbarer Form oder auf Datenträgern - zur Verfügung zu stellen. Sie gehen in das Eigentum des AG über.

8.2 Überlässt der AG dem AN Unterlagen, so bleiben diese Eigentum des AG und dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind diese Unterlagen jederzeit dem AG herauszugeben.

8.3 Urheberrechte an den dem AN überlassenen Unterlagen verbleiben beim AG. Bei deren Verletzung haftet der AN dem AG für den entstandenen Schaden.

9.0 Schutzrechte

9.1 Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

9.2 Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtverletzungen frei und trägt auch sämtliche Kosten, die dem AG in diesem Zusammenhang entstehen.

10.0 Kündigung, Rücktritt, Unterbrechung

10.1 Falls der AG kündigt, steht dem AN die anteilige Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen zu. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AG bleiben von der Kündigung unberührt.

10.2 Der AG kann vom Vertrag ganz oder teilweise nach seiner Wahl kostenfrei zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kostenfrei kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz gerät. In diesen Fällen wird der AN auf Verlangen des AG für diesen Auftrag ganz oder teilweise gefertigte oder eingekaufte Teile, Materialien usw. an den AG herausgeben.

10.3 Der AG ist berechtigt, die Vertragsabwicklung zu unterbrechen oder zeitlich zu strecken. In diesen Fällen werden AG und AN sich bemühen, die Auswirkung möglichst gering zu halten und über die Kosten und die erforderlichen technischen Maßnahmen eine angemessene Regelung zu treffen.

11.0 Schlußbestimmungen

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, neue Vereinbarungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmungen entsprechen oder möglichst nahe kommen.

11.2 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die vom AG angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

11.3 Während der Austragung von Streitigkeiten darf die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise eingestellt werden.

11.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

11.5 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

11.6 Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stuttgart, 11.07.2016